

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Erscheint wöchentlich am Samstag
Zugabe: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Charlottenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 7, Schilderstraße 6
Druck: Bornhörs-Buchdruckerei, Paul Singer & Co., Berlin S. 103

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die schwebelste Kolonnezeit 11 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Neuorientierung bei der Lastenverteilung.

Die ungeheure Verschuldung des Reichs durch die Kriegslasten zwingt die Regierung, neue Einnahmequellen zu schaffen. Sie sucht diese neuen Steuern nicht etwa bei denen, die sich durch die Kriegsgewinne so bereichern, daß sie den Geldüberschuß kaum unterbringen, sondern sie hält es mit der alten Methode indirekter Steuern beim Verbrauch und Verkehr. Nur bei der Gesellschaftsteuer ist ein schlichterer Versuch vorhanden, den Kriegsgewinn zu erfassen. Die breiten Massen des Volkes, die heute die Opfer des Krieges an Gut und Blut tragen, sollen auch noch die ungleichen Steuerlasten auf ihre Schultern nehmen. Glorreiche Zeiten erwarten die Krieger, wenn sie zurückkommen. Dagegen wird den Kriegsgewinnlern, die immer zu Hause gehockt und sich am Golde vollgeogen haben, kein Märchen gekümmert.

Wir erleben gegenwärtig wirklich Erregliches. Im Reichstage hat sich eine gewaltige Mehrheit gefunden, die auf dem Standpunkt steht, daß die vorgeschlagenen Verbrauchs- und Verkehrssteuern nur durchführbar sind, wenn zugleich eine kräftige Besitzsteuer eingeführt wird. Es wird ein formeller Entwurf der Regierung unterbreitet, wonach der Reichstag bereit ist, folgende Steuern zu bewilligen: 1. Eine Kriegsabgabe für Einkommen von über 20 000 Mk., und zwar 3 vom Hundert bis 30 000 Mk. Einkommen, abnehmend mit 20 vom Hundert als Höchststaffel. 2. Eine Kriegsabgabe für das während des Krieges erzielte Mehreinkommen, und zwar 5 vom Hundert bis 30 000 Mk. und 50 vom Hundert in der Höchststaffel. 3. Eine Vermögensabgabe von 20 000 Mk. aufwärts und 1 vom Tausend bis 30 000 Mk. und 3 vom Tausend in der Höchststaffel.

Was macht die Regierung? Statt die Besitzsteuern, die ihm die Mehrheit anbietet, freudig anzunehmen, wehrt sich der Finanzminister mit Händen und Füßen dagegen. Er will die dargebotenen Milliarden einfach nicht nehmen, weil es direkte Steuern sind, bei ihm soll es die bestkloße Masse bringen, der kann man ja noch manches Steuerbündel aufhalsen. Er erklärt sogar, daß er das Geld nicht brauche, er bekomme Geld genügend durch die von ihm vorgeschlagenen Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

Alle Hinweise auf England, das heute bereits 31 Milliarden an Kriegsteuern erhoben hat, waren vergebens. Dort ist die Besteuerung des Besitzes so stark, daß Personen mit mehr als 50 000 Mk. Einkommen für jede 20 Mk. Einkommen 10,50 Mk. Steuern zahlen müssen, dazu noch die besondere Kriegsabgabe. In England weigerte sich die besitzende Klasse nicht, die größten Opfer zu bringen. In Deutschland haben wir eine Regierung, die selbst die ihr dargebotene Besteuerung des Besitzes ablehnt.

Nach den Beschlüssen der Steuerkommission werden die bisherigen Zollsätze auf Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade zum Teil um 150 Proz. und darüber erhöht. Auf Wein kommt eine 10proz., bei Bier eine 25proz., und bei Mineralwasser und Limonade sogar eine 50- bis 60proz. Steuer. Das arme Volk kann nach Ansicht der Regierung diese Schröpfung sehr gut vertragen. Wohl brauchen alte, kranke Leute, Kinder, Kriegsbeschädigte usw. die stärkenden Getränke. Haben sie dazu nicht das nötige Kleingeld, nun, dann müssen sie eben darauf verzichten. Dagegen hat beispielsweise die Zigarettenfabrik von Goorn Jasinaki in Dresden ihren Geschäftsgewinn im Jahre 1917 von 4 702 087 Mark des Vorjahres auf 8 390 643 Mk. erhöht. Nach vielen Abschreibungen, die in die Millionen gehen, erhalten die Aktionäre 25 Proz. Dividende und trotzdem sind noch 2 252 469 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen. Dividenden von 50 Proz. sind nichts Seltenes, obgleich enorme Summen für Abschreibungen und an die Aufsichtsratsmitglieder zur Verbuchung kommen.

Wer kann also am leichtesten Steuern vertragen? Die Kriegsgewinnler oder die bestkloße Masse? Die Frage bedarf keiner Beantwortung. Aber unsere Kollegen müssen daraus lernen, daß es gilt, die Augen offen zu halten und nicht mehr so gleichmütig und einzeln durch die Welt zu trotten. Von dem Grundsatz, „einer wie dem andern gleich“, wie Verbrunn Dollweg als Reichskanzler am 2. Dezember 1914 im Reichstag sagte, ist bei der Steuerjuche nichts zu merken und nach Neu-

orientierung sieht das Bestreben der Regierung und der Reichstagsmehrheit auch nicht aus. An dessen Stelle werden Kämpfe von außerordentlichem Umfang nach stricgsende auftreten. Dagegen kann nur die Geschlossenheit in der Organisation ein Gegenmittel sein. Also, stärkt die Organisation!

Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses.

Von August Winnig.

I.

Das Arbeitsverhältnis hat während der Kriegszeit tief einschneidende Veränderungen erfahren. Sowohl Arbeitererschaft wie Unternehmertum haben sich eine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit gefallen lassen müssen. Die Arbeiter können nicht, wie sonst, gegen unbefriedigende Arbeitsbedingungen mit dem Mittel des Streiks ankämpfen, die Unternehmer haben dort, wo sie bis dahin noch in voller Selbstherrlichkeit über das Arbeitsverhältnis verfügen konnten, rechtmäßige Arbeitervertretungen anerkennen und sich zu Verhandlungen mit diesen bequemen müssen. Stellt man in dieser Situation die Frage nach der künftigen Art des Arbeitsverhältnisses, so wird man diese durch den Druck der Kriegsnotwendigkeit erzwungene Entwicklung nicht ohne weiteres als auch für die spätere Zeit bestimmend ansehen dürfen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß beiden Teilen wieder ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit wird, der heutige Zwang ist mit den Grundtatsachen der bestehenden Sozialordnung unvereinbar und nur als unerbittliche Kriegsnotwendigkeit erträglich. Darin sind beide Teile, Unternehmer wie Arbeiter, einer gleichen Meinung. Aber etwas anderes ist es mit den Tendenzen, die in dieser Entwicklung des Arbeitsverhältnisses während der Kriegszeit zum Ausdruck gekommen sind. Betrachtet man sie nämlich nach ihrer Zufälligkeit und stellen sich als folgerichtige, wenn auch außerordentlich forcierte Fortsetzungen einer bereits lange vor dem Kriege vorhandenen Entwicklung dar. Soweit ihre Ergebnisse der Ausfluß reiner Kriegsnotwendigkeiten waren, werden sie, ganz oder doch zum größten Teil, wieder rückgängig gemacht werden. Aber auch die kommende Zeit wird ihre Notwendigkeiten haben, und von deren Art wird es abhängen, welche Kräfte alsdann die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses bestimmen werden.

Um in dieser Entwicklung nicht allzuweit zurückzugreifen, sei hier lediglich darauf hingewiesen, daß die soziale Atomisierung durch den vordringenden Kapitalismus die staatliche Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses, die sich vorher bis auf die Einzelheiten der Arbeitszeit erstreckte, fast ganz ausschaltete. Entsprechend dem Kräfteverhältnis zwischen Unternehmertum und unorganisierte Arbeit wurde die Regelung des Arbeitsverhältnisses einfach eine Angelegenheit des Unternehmers. Von einem gewissen Punkte an beginnt hier eine neue Entwicklung. Auf der einen Seite sieht sich der Staat zu Arbeiterschutzgesetzen und damit zu erneuter Einflussnahme gezwungen, auf der anderen Seite beginnt der Prozeß der Organisierung unter den atomisierten Arbeitermassen, der allmählich zu einem von Gewerbe zu Gewerbe verchiedenen Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses führt. So bildet sich in den letzten Jahrzehnten eine unmerkliche und starke Tendenz, im Arbeitsverhältnis neben dem dominierenden Einfluß der Unternehmer den Einfluß der Arbeiter der öffentlichen Gewalt zur Geltung zu bringen.

Jede dieser drei Mächte: öffentliche Gewalt, Arbeitererschaft und Unternehmertum vertritt in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einen Komplex bestimmter Interessen, wobei sich Arbeiter und Unternehmer als Gegenpole gegenüberstehen. Je mehr diese beiden also solche in Aktion treten, um so mehr fühlt sich die öffentliche Gewalt zum vermittelnden Dazwischentreten verpflichtet. Sie tut es aber unter Berufung auf das öffentliche Interesse, in Wirklichkeit aber spielen in der Vergangenheit auch nicht selten Rücksichten auf das Unternehmerinteresse bei der Einmischung in den Streit eine Rolle. Das öffentliche

Interesse ist an der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ohne Zweifel lebhaft beteiligt, auch wenn die Berufung darauf oft zu Unrecht geübt ist. Das trat insbesondere bei den amtlichen und halbamtlichen Schlichtungs- und Vermittlungsverfahren in den letzten Friedensjahren hervor. Wo sich Arbeitererschaft und Unternehmertum in starken Organisationen gegenüberstehen und sich in umfangreiche Kämpfe zu verstricken drohen, ist das öffentliche Interesse an einem Schlichtungsversuch immer gegeben. Darum haben ja schon die letzten Friedensjahre ein Anwachsen der Bestrebungen, öffentliche Organe für die Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen. Die Einengung der Handlungsfreiheit beider Partner des Arbeitsverhältnisses war also schon in der Friedenszeit als deutliche Tendenz vorhanden, und insofern stellt die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses während der Kriegszeit nichts grundsätzlich Neues dar: sie vollzog sich in einer Richtung, die schon vorher, als Folge der Mobilisierung und Organisierung der beiden Gegenkräfte, in aller Deutlichkeit eingeschlagen war.

Diese Entwicklung darf man nicht außer acht lassen, wenn man die Frage nach dem künftigen Arbeitsverhältnis stellt. Eine unbefangene Betrachtung muß ergeben, daß keine Verschiebung der Lastenlage eingetreten ist, die eine grundsätzliche Veränderung der Entwicklung wahrscheinlich machen könnte. Unternehmerverbände wie Arbeitergewerkschaften haben während des Krieges nichts an ihrer Bedeutung eingebüßt. Die Gewerkschaften haben beträchtliche Einbuße an Mitgliedern erlitten, 1,37 Millionen ihrer Mitglieder sind zum Kriegsdienst einberufen worden, und durch den so überaus starken Zustrom an weiblichen Arbeitskräften zu den Erwerbstätigen mag wohl auch eine Verringerung des Anteils der Gewerkschaften an der gesamten Arbeitererschaft herbeigeführt worden sein. Aber daraus darf man nicht schließen, daß die Bedeutung der Gewerkschaften in Zukunft geringer sein würde als in der Vorkriegszeit; die beträchtliche Steigerung der gewerkschaftlichen Mitgliederzahlen im letzten Jahre wird solche Erwartungen als sehr hinfällig erscheinen lassen. Das gleiche muß von den Unternehmerverbänden gelten; kann sich eine solche Annahme auch nicht auf zahlenmäßige Nachweise stützen, so sprechen doch alle Anzeichen dafür, daß auch die Unternehmer künftig über nicht schwächere Interessenvertretungen verfügen werden als früher.

Lücken und Mängel im Hilfsdienstgesetz.

I.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist nun über ein Jahr in Kraft. Da dürfte es an der Zeit sein, einmal die verschiedenen Mängel des Gesetzes zu besprechen. Der Zweck dieser Ausführungen soll sein, die Arbeitererschaft auf die verschiedenen Auslegungen und Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Es wird Aufgabe der Generalkommission und der Reichstagsfraktion sein, dahin zu wirken, daß die Mängel abgestellt werden.

Nach dem Hilfsdienstgesetz kann jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Ueber die Heranziehung entscheidet ein Ausschuß, der für den Bereich eines Bezirkskommandos gebildet ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Durch diesen Ausschuß werden die Hilfsdienstpflichtigen aufgefördert, sich innerhalb zwei Wochen Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. Gleichzeitig werden bei der Aufforderung Betriebe angegeben, wo Hilfsdienstpflichtige gebraucht werden. Diese Aufforderung wird nun sehr oft so verstanden, daß der Aufgeförderte in den angegebenen Betrieben die Arbeit annehmen müsse. Das ist jedoch nicht der Fall, sondern innerhalb der zwei Wochen kann sich jeder Aufgeförderte die Beschäftigung selbst suchen; es muß nur ein hilfsdienstpflichtiger Betrieb sein, in dem man in Arbeit tritt. Der Eintritt der Arbeit ist dem oben erwähnten Einberufungsausschuß sofort zu melden. Sucht sich ein aufgeforderter Hilfsdienstpflichtiger

innerhalb zwei Wochen keine Beschäftigung im Hilfsdienst, dann erfolgt die Ueberweisung durch den Einberufungsausschuss an einen Betrieb. Sehr oft wird sich mit der Aufforderung nicht gekümmert, sondern erst wenn die Ueberweisung ausgesprochen wird, kommt man an und erklärt, aus irgendwelchen Gründen die betreffende Arbeit nicht aufnehmen zu können. Dann ist es in der Regel zu spät und die Arbeitervertreter können an der Ueberweisung nichts ändern. Durch den § 8 des Gesetzes sollen die Hilfsdienstpflichtigen gebiligt werden. Dieser Paragraph lautet:

„Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.“

Das ist eine außerordentlich wichtige Bestimmung, die bei richtiger Auslegung sehr zum Segen der Arbeiterkraft wirken kann. Es kommt allerdings auf die Zusammensetzung der Einberufungsausschüsse an und vor allem darauf, ob die Arbeitervertreter den gehörigen Nachdruck auf diese Bestimmung legen. Geschicht dies, dann werden Betriebe mit niedrigen Löhnen keine Hilfsdienstpflichtigen bekommen. Ein Uebelstand ist allerdings für die Arbeitervertreter dabei: Der Bereich des Einberufungsausschusses erstreckt sich in der Regel über den Bereich eines Bezirkskommandos und da fehlt die Uebersicht, wie die Löhne in den einzelnen Orten sind. Es ist im Augenblick der Sitzung nicht nachzuprüfen, ob der betreffende Betrieb besonders niedrige Löhne zahlt. Unsere Gewerkschaftsorganisationen müssten den Arbeitervertretern die Löhne der Betriebe mitteilen und auf solche Betriebe mit schlechten Löhnen aufmerksam machen. Vielleicht kümmern sich die Gauleiter einmal um diese Verhältnisse und sorgen dafür, daß die betreffenden Arbeitervertreter über die gezahlten Löhne und sonstigen Verhältnisse unterrichtet werden.

Die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst trifft den Lohnarbeiter nicht, denn dieser mußte immer arbeiten. Betroffen werden andere Berufsstände wie Rentiers, Rentiers, pensionierte Beamte usw. Dagegen wird der Lohnarbeiter durch die Erschwerung des Arbeitsschweles getroffen. Nach § 9 darf ein Hilfsdienstpflichtiger nur in Beschäftigung genommen werden, wenn er eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die Bescheinigung auszustellen, so steht dem Hilfsdienstpflichtigen die Bescheinigung an einen Ausnahm. in der Regel für den Bereich eines Bezirkskommandos gebildet ist und aus einem Vertrauensmann des Kriegsausschusses als Vorsitzenden und je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern besteht. Erkennt der Ausnahm. nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten. Diese Verbesserung braucht nicht immer in einer Lohnerhöhung zu bestehen. Erheblich verkürzte Arbeitszeit, Vorsehung als Meister oder Angestellter ist ebenfalls als eine angemessene Verbesserung zu betrachten. Für einen großen Teil der Arbeiterkraft kommt noch etwas hinzu. Die vielen rekrutierten Arbeiter müssen meistens in anderen Orten arbeiten, als ihre Heimat ist. Es muß doppelter Haushalt geführt werden. Bei diesen Arbeitern ist durchaus nicht erforderlich, daß sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachweisen, da schon durch das Arbeiten am Wohnort der Familie und die Führung eines gemeinsamen Haushalts eine Verbesserung erzielt wird. Allerdings hat alle diese Fälle der erwähnte Ausnahm. nachzuprüfen und es wird auch hier viel auf die Zusammensetzung des Ausschusses und das Auftreten der Arbeitervertreter ankommen.

Früher verlangten die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse vielfach den schriftlichen Nachweis, daß der Arbeiter in einem neuen Betriebe aufzulegen konnte und zu welchem Lohn. Die Arbeitgeber stellten auch anstandslos solche Bescheinigungen aus. Sehr bald haben sie sich aber verständigt und dann grundsätzlich die Bescheinigungen verweigert. Nun war der Nachweis für den Arbeiter schwieriger zu führen. Da aber der klagende Arbeiter doch angehen muß, bei welchem Betrieb er sich verbessern kann, sind zeitraubende An- und Rückfragen erforderlich. Deshalb muß dringend geraten werden, nicht sofort die Arbeit zu verlassen, um dann bei Verweigerung des Arbeitgebers zu klagen, sondern vor Verlassen der Arbeit den Arbeitgeber zu verlangen und bei Verweigerung klagen; aber bis zur Entscheidung weiter zu arbeiten. Eine Gefahr läuft der Arbeiter immer dabei. Entweder verständigen sich der bisherige und der neue Arbeitgeber, und dem Arbeiter wird dann erklärt, daß er nicht eingestellt werden könne oder die neue Stelle ist infolge der zeitraubenden Rück- und Anfragen tatsächlich schon besetzt.

Arbeiter und Angestellte im neuen preussischen Herrenhaus

Das Dreiklassenparlament gelangte am 6. Mai zur Besprechung der Kommissionsbeschlüsse über die „Vorschläge zum Herrenhaus“, oder wie es künftig heißen soll: zur Ersten Kammer. Die Paragraphen 1a, 2 und 3 der Beschlüsse betreffen das „Recht“ der „geborenen Herren“ (königliche Prinzen, ehemalige Reichsunmittelbare, Fürsten, Grafen, „Herren“ und „Geschlechter“), lebenslanglich der Ersten Kammer als Mitglieder anzugehören. Dieses vorinstanzliche „Recht“ soll in das „neuorientierte Preußen“ hinübergeschleppt werden. Der Paragraph 4 bestimmt sodann die „berufsständigen“ Mitglieder, die von „berufsständigen“ Vorschlagskörpern für 12 Jahre dem Könige zur Berufung vorgeschlagen werden sollen. Würden diese Paragraphen Gesetz, dann bestände in der Ersten Kammer eine Hauptgruppe von wenigstens 175 Mitgliedern, die als Vertreter des Großgrundbesitzes anzusprechen sind. Die zweite Hauptgruppe umfaßte dann 72 Industrie- und Handelsunternehmer, die dritte 48 Repräsentanten der Großstädte (mehr als 50 000 Einwohner); hierzu 24 Vertreter der Kleinstädte und Landgemeinden. Das „Handwerk“ erhielt 18 stammernmitglieder zugebilligt, die gesamte Arbeitererschaft nur 16 und die gesamte Angestelltenerschaft nur 12 Vertreter!

Die Regierungsvorlage sah bezeichnenderweise gar keine Vertreter des Handwerks, der Arbeiter und Angestellten vor! Der Minister erklärte, es bestände die Absicht, von den Kammermitgliedern, die der Könige nach freiem Ermessen und in unbeschränkter Zahl berufen könne, dem Handwerk, den Arbeitern und Angestellten eine „entsprechende“ Zahl zukommen zu lassen. Nach den Kommissionsbeschlüssen (Paragraph 6) aber soll der Könige künftig nicht mehr als 150 Personen „aus besonderem Vertrauen auf Lebenszeit berufen“ dürfen, ein Beschluß, der, übrigens gefaßt von den echtpreussischen Royalisten, der Krone einen großen „Beerschub“ zwecks Bildung einer neuen Mehrheit eventuell unmöglich machen soll. Es würde also eine „geschlossene Zahl“ von Kammermitgliedern beschlossen und schon deshalb war die sofortige Festimmung auch einer gewissen Zahl von Arbeiter- und Angestelltenvertretern notwendig. Das sozialdemokratische Kommissionsmitglied, Abg. Birsch (Berlin), beantragte die Berufung von 111 Arbeitervertretern. Der Antrag wurde glatt abgelehnt. Es erklärten sich auch die Vertreter der Volkspartei, Polen und des Zentrums für die Bestimmung von Arbeiter- und Angestelltenvertretern. Schließlich wurden „mit Ach und Krach“ den Arbeitern ganze 16, den Angestellten ganze 12 Mitglieder der Ersten Kammer zugestanden.

Bei der Beratung im Plenum, am 6. Mai, beantragte die sozialdemokratische Fraktion 48 Arbeiter- und 24 Angestelltenvertreter. Die Volkspartei schlug 36 bzw. 24 vor. Abg. Sine begründete den sozialdemokratischen Antrag zunächst mit dem zahlenmäßigen Nachweis der in Betracht kommenden gewaltigen Arbeiter- und Angestelltenmassen. Nach der letzten allgemeinen Gewerbezahlung seien von den gewerblich tätigen Personen 21,5 Proz. Unternehmer und Betriebsleiter, 6,9 Proz. Angestellte, 71,6 Proz. Arbeiter gewesen. Unter der ersten Gruppe befanden sich auch die Meister und Leiter der handwerksmäßigen Betriebe. Die erste Gruppe sollte nun 80 Vertreter, die zweite und dritte Gruppe zusammen nur 28 Vertreter erhalten. 1913 seien in den der preussischen Gewerbe- und Berginspektion unterstellten Betrieben rund 4,1 Millionen Arbeiter gezählt worden. Auf sie sollten nur 16 Vertreter entfallen, also nicht einmal auf jede Hauptgewerbegruppe einer. Darin drückte sich eine aufreizende Mißachtung der Arbeiterkraft aus, der die „Industriekapitäne“ doch auch bei höchster Tüchtigkeit nicht entzogen könnten. Die Massen der Arbeiter und Angestellten stellten das Gros der Landesverteidiger und bildeten das Rückgrat der für den Kriegsausgang auch hochwichtigen Heimatarmee. Diesen Millionen nur 28 Vertreter von etwa 450 im Herrenhaus geben zu wollen, bedeuete ein „Tauf des Vaterlandes“, den die schwer leidende, vornehmlich blutende Masse des Volkes wirklich nicht erwartet habe. Diese Mißachtung würde in Verbindung mit der Ablehnung des gleichen Wahlrechts eine Stimmung in der Arbeitererschaft erzeugen, von welcher der Reichskanzler schon „schwere innere Erschütterungen“ prophezeit habe. Das Allermindeste sei die Erhöhung der Arbeiter- und Angestelltenvertreter nach dem sozialdemokratischen Antrag.

Der Zentrumsabgeordnete Arbeitersekretär Gronowski (Dortmund) erklärte auch, daß die Beschlüsse der Kommission Arbeitern und Angestellten nicht gerecht geworden seien. Er halte den sozialdemokratischen Antrag durchaus nicht für zu weitgehend, er würde für ihn, wie in der Kommission, gern stimmen. Um aber eine Mehrheit zu erzielen, schlage er vor, sich auf den Antrag der Volkspartei zu einigen. Gronowski redete dann den Konservativen und Nationalliberalen eindringlich zu, doch den Arbeitern und Angestellten mehr entgegenzukommen. Die Stimmung der Masse sei doch wirklich schon gereizt genug. Sie habe im Kriege viel gelitten und müsse noch viel leiden.

Das in Preußen besonders hervortretende „Parteilichkeit“ müsse mehr zurücktreten. Der Geist der Einigkeit und Verständigung müsse vorwalten, wenn wir zum guten Ende kommen sollten.

Die Abstimmung zeigte, daß auch dieses dringliche Zureden eines christlich-nationalen Arbeiterabgeordneten an dem volkrechtsfeindlichen Vorschlag abprallte. Nicht nur der sozialdemokratische, sondern auch der völksparteiliche Antrag wurde von der Mehrheit, die sich aus Konservativen, Freikonservativen, fast allen Nationalliberalen und einer kleinen Gruppe von Zentrumsleuten zusammensetzte, abgelehnt! Somit sind für die Millionenmasse der Arbeiter nur ganze 16, für die nach vielen Hunderttausenden zählenden Angestellten nur ganze 12 Vertreter in der „neuorientierten“ Ersten Kammer Preußens vorgeesehen.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin: Karl Anscht, Flaschenbierfabrik, Böhmisches Brauhaus, Eduard Bent, Flaschenbierfabrik, Deutsche Bierbrauerei;

Breslau: Paul Taudert, Tischler, Brauerei Daase, Emil Seibel, Bierfabrik, Brauerei Schultze, Wilhelm Gensch, Müller, Fleischhandlung Friedenthal, Gustav Mement, Arbeiter, Brauerei Schultze;

Risingen: Konrad Heschhäuser, Brauer;

Martin Trisch, Brauer, Zahlstelle unbekannt;

Magdeburg-Ludwigshafen: August Metzger, Hilfsarbeiter, Brauerei Durlacherhof.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisenerz erhielt: Hermann Müller, Flaschenbierfabrik, Bahrenhof 11; Hermann Reh, Müller, Konsumgenossenschaft; Otto Speer, Maschinen, Weisbierbrauerei Lande, sämtlich Berlin.

Die Gewährung der Verftümmelungszulage für tuberkulöse Militärrentenempfänger sieht ein Erlaß des Kriegsministeriums vor. Nach der jetzigen Fassung der Gesetzesvorschriften und Bestimmungen ist der Kreis derjenigen, die Anspruch auf solche Verftümmelungszulagen haben, eng begrenzt, und es wird dabei unter starker Betonung der Ansprüche der äußerlich Schwerverletzten den innerlich Schwerverkrankten, obwohl diese häufig die viel härteren Betroffenen sind, nicht gebührende Rechnung getragen. Neuerdings kann nun auch eine Verftümmelungszulage bei schweren Gesundheitsstörungen gewährt werden, die in bezug auf Schonung oder Hilfsbedürftigkeit dem Zustande des Pflegebedürftigen nahesteht. z. B. bei manchen Fällen von Lungentuberkulose und sonstigen schweren inneren Leiden, die zwar keine völlige Erwerbsunfähigkeit bedingen, aber z. B. durch die Notwendigkeit besonderer Krankenpflege (ärztliche Behandlung, besondere Heilmassnahmen, kräftige Ernährung) oder durch besonderes Schonungsbedürfnis die Lebenshaltung außerordentlich erschweren.

Auch wenn bloß die Kriegerehefrau den Mietvertrag geschlossen hat, ist regelmäßig auch ein Urteil auf Räumung gegenüber dem Krieger erforderlich. Die „Blätter für Rechtspflege“ bringen folgende wichtige Entscheidung des Kammergerichts:

„Der zulässigen und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde ist der Erfolg nicht zu verweigern.“

Der Ehemann als Haushaltungsvorstand ist Inhaber der von ihm gemieteten Wohnung. In seiner Abwesenheit ist die Ehefrau als seine Besiddnerin im Sinne des § 855 BGB. anzusehen. Deshalb bedeutet die Vollstreckung eines gegen die Ehefrau erwirkten Urteils auf Räumung der Wohnung gleichzeitig auch eine Vollstreckung gegen den Ehemann, der damit aus dem Besitze der Wohnung geist wird. Eine solche Vollstreckung gegen den Ehemann ist aber nur zulässig, wenn gegen ihn ein Schuldtitle vorliegt, in dem er zur Räumung verurteilt wird. Ein solcher Schuldtitle wird vorliegend auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Schuldnerin die Mietwohnung, die sie und ihr Ehemann, der Vermieter, innegehabt hatten, als dieser zu den Jahren einberufen wurde, inzwischen verlassen und die künftige Wohnung bezogen hat, nachdem sie den diese betreffenden Mietvertrag mit der Gläubigerin in Abwesenheit des Ehemannes allein und in eigenem Namen abgeschlossen hatte. Zur Zweifel ist anzunehmen — und etwas anderes ist von der Gläubigerin nicht dargelegt —, daß die Schuldnerin bezüglich dieser neuen Wohnung dasselbe tatsächliche Verhältnis herstellen wollte, wie es bei der früheren bestand hatte, daß sie auch bei dieser Wohnung den Vermieter, der Besitzer der früheren Wohnung gewesen ist und ein Recht zum Besitze auch hinsichtlich der neuen Wohnung nach § 1373 BGB. hat, zum Besitze machen wollte, daß sie den Besitze der neuen Wohnung nur ergriffen hat, um ihn für ihren Ehemann auszuüben, und daß deshalb der Beschwerdeführer durch sie als Besiddnerin den Besitze gemäß § 855 BGB. erworben hat. Uebrigens ist der Beschwerdeführer, wie sich aus seiner Erinnerung ergibt, im März 1917, als der Gerichtsvollzieher das Urteil gegen die Schuldnerin vollstrecken wollte, persönlich in dieser gewesen: er hat

also auch selbst Besitz von ihr erlangen. Deshalb würde ihm kein Besitz an dieser Wohnung entzogen werden, wenn das Räumungsurteil gegen die Schuldnerin vollstreckbar würde. Dies ist nicht anhängig, da ein den Beschlagnahmeführer zur Räumung verurteilender Schuldtitel unstreitig nicht vorliegt. Die von der Gläubigerin beabsichtigte Zwangsvollstreckung ist daher nicht zulässig, und mit Unrecht ist der Gerichtsvollzieher zur Vornahme derselben von dem Landgericht angewiesen worden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Friedensvertrag mit Rumänien — Das Petroleumabkommen. — Gründung der Celländereien-Nachtgesellschaft. — Errichtung einer Handelsmonopol-Gesellschaft. — Bildung weiterer Organisationen. — Wiederaufnahme des rumänischen Schuldendienstes.

An dem Friedensvertrage mit Rumänien bilden die Petroleumverträge den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Abkommens. Deutschland hat im Vorgesatz zu seinen Verbündeten, die im Frieden von Bukarest sich territoriale Erweiterungen zusichern ließen, nur auf wirtschaftlichem Gebiete Schadenshaltung angestrebt. Ein Ziel des Petroleumabkommens war und ist das Verlangen, sich in der Versorgung mit Erdöl von der Herrschaft Amerikas unabhängig zu machen und eine wirkliche Kontrolle über das rumänische Petroleumvorkommen zu erlangen. Dabei kommt nun am wichtigsten die Versorgung mit Leuchtöl in Betracht, denn der Petroleumverbrauch zu Leuchtzwecken, der schon erheblich zurückgegangen ist, muß unter allen Umständen weiterhin nach Kräften herabgedrückt werden. Die Voraussetzungen für eine detaillierte Entwicklung ist gegeben, vor allem kommt an Stelle von Leuchtpetroleum die erweiterte Anwendung von Elektrizität zu Leuchtzwecken in Frage. Ohne Zweifel ist durch die Zwangslage, in die wir während des Krieges durch die Sperrung der gewohnten Petroleumzufuhren versetzt wurden, die Verdrängung des Leuchtpetroleum erfolgreich gefördert worden. Bedeutend dürfte aber auch in zukünftigen Zeiten der Anspruch von Petroleum zu technischen Zwecken bleiben, der Bedarf an Heiz- und Trieböl ist im Gegensatz zu dem Bedarf an Leuchtöl ständig gewachsen.

Die rumänische Regierung hat sich dazu verstehen müssen, das Recht zur Ausnutzung für die Gewinnung von Petroleum und ähnlichen Produkten an den gesamten rumänischen Staatsländereien, also auch in dem an der Moldau gelegenen nichtbesetzten Gebiet, an eine von der deutschen Regierung kontrollierte Gesellschaft zu übertragen. Um den großen nationalen Interessen Rumäniens, die in dem Besitz jener Ländereien liegen, Rechnung zu tragen, wird der rumänischen Regierung eine Beteiligung an der „Celländereien-Nachtgesellschaft“, der das Recht zur Ausnutzung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina zustehen soll, eingeräumt. Sie erhält 25 v. H. des Gewinnes, sobald auf die Stammanteile der Nachtgesellschaft eine Dividende von mindestens 8 Proz. bis 15 Proz. verteilt wird. Bei einer höheren Dividendenausstattung steigt der Gewinn bis zu 50 Proz. Dieses Zugeständnis würde also äußerst gering sein, wenn die Nachtgesellschaft infolge niedriger Preise einen über 8 Proz. des Stammkapitals hinausgehenden Gewinn nicht erzielt. Abgesehen von dieser Gewinnbeteiligung ist dem rumänischen Staat jedoch in jedem Falle eine weitere Einnahme zugesichert worden, die sogenannte „Abzehrung“. Ihre Höhe richtet sich nach dem Marktwert des gefördertem Rohöls und beträgt während der ersten Vertragsperiode von dreißig Jahren 8 Proz., während der zweiten Vertragsperiode 9 Proz. und während der dritten 10 Proz.

Das der Celländereien-Nachtgesellschaft zugesicherte Ausnutzungsgerecht erstreckt sich auf 90 Jahre, und zwar hat die Gesellschaft bis zum Ablauf des 25. und sodann des 55. Jahres das Recht, die Verlängerung der Nacht zu beanspruchen. Ihr obliegt während der ersten 15 Jahre des Vertrages die Pflicht zur Vornahme von Bohrungen, um eine Bekanntschaft der Bodenschätze zu garantieren. Das Kapital der Gesellschaft zerfällt in Vorzugs- und Stammanteile. Die Vorzugsanteile sollen eine Vorzugsdividende von 6 Proz. erhalten, sind aber am Gewinn sonst nicht beteiligt. Dafür werden sie aber mit einem fünfzigfachen Stimmrecht gegenüber dem Stammanteile ausgestattet, so daß Deutschland als deren Besitzer mit geringen Mitteln jederzeit die Herrschaft über die Gesellschaft erhält. Andererseits verbleibt der Gewinn im wesentlichen dem Privatkapital, das die Mittel für den Ausbau des Unternehmens hergibt. Von den Stammanteilen übernimmt Deutschland 70 Proz., Oesterreich-Ungarn 25 Proz., während die weiteren 5 Proz. der rumänischen Regierung angeboten werden. Diesen Anteil kann sie weitergeben, denn auch die Hebernahme der deutschen und österreichisch-ungarischen Stammanteile soll nicht von der Regierung, sondern von den in Rumänien tätigen Erdölgesellschaften erfolgen.

Zu der Gründung der Celländereien-Nachtgesellschaft, die als deutsche Gesellschaft nach deutschem Recht vorgenommen wird, tritt sodann die Errichtung einer Handelsmonopol-Gesellschaft, die den Charakter einer rumänischen Gesellschaft tragen soll. Allerdings ist zugleich vorgesehen, daß die zurzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf diese Gesellschaft nur Anwendung finden, insoweit sie mit den Bestimmungen des Vertrages nicht in Widerspruch stehen. Ebenso erhalten etwa später zu erlassende Vorschriften nur dann Rechtskraft, wenn sie im Einverständnis mit der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung ergehen. Der zweiten Gesellschaft soll ein Rohöl-Handelsmonopol zufallen, ihr ist das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl zur Verfügung zu stellen, während sie die Verpflichtungen übernehmen muß, das ihr angebotene Rohöl abzunehmen. In diesem weitgehenden Recht liegt auch eine Gefahr: Unternehmungen, die weder von einer Rohrleitung noch von einer Bahn berührt werden, könnten die Gesellschaft bei der Erschließung einer reichen Quelle durch ein starkes Angebot von Petroleum, für dessen Abnahme alle Vorbedingungen fehlen, in schwere Verlegenheiten bringen. Deshalb bleiben Erdölunternehmungen der letzten Art von dieser Vereinbarung unberührt. Aber auch ihnen gegenüber

erhält die Handelsmonopol-Gesellschaft ausreichende Rechte durch die weitere Bestimmung des Vertrages, daß, wenn die Monopol-Gesellschaft sich mit einem der Interessenten über die auszuführenden Arbeiten nicht vertraglich verständigen kann, der rumänische Staat verpflichtet ist, auf Anforderung der Gesellschaft ihre die streitigen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, so daß sie den Eigentümer dann verpflichten kann, in Lohn für sie zu arbeiten. Von größter Tragweite ist sodann die Vertragsbestimmung, daß die Gesellschaft das Recht erhält, die Preise, die sie für das Erdöl zahl, halbjährlich festzusetzen. Eine andere Regelung hielt man für unmöglich, weil man es als undenkbar erachtete, sonst eine brauchbare Grundlage für die Preisfestsetzung zu finden. Eine Sicherung gegen den Mißbrauch des Preisbestimmungsprivilegs wird darin erblickt, daß die Monopolgesellschaft, falls sie geneigt wäre, die Erzeugerpreise unbillig zu drücken, sehr schnell davon abstecken müßte, weil die Produzenten, wenn sie am Petroleum nichts mehr verdienen, die Bohrungen eben einstellen würden. Während der Vertrag der Celländereien-Nachtgesellschaft bald in Wirksamkeit tritt, soll das Handelsmonopol frühestens mit dem 1. März 1919 Geltung erhalten, und auch dann nur für den Fall, daß bis zum 1. Dezember 1918 weitere Verhandlungen Rumäniens mit Deutschland und Oesterreich darüber, wie es seinen Delüberfluß den Mittelmächten zur Verfügung stellen will, nicht zum Ziele geführt haben.

Neben diesen schon erwähnten Gesellschaften ist noch die Errichtung einer dritten Gesellschaft zur Führung der während des Krieges zwangsweise liquidierten rumänischen Petroleum-Gesellschaften mit feindlichem Kapital vorgesehen. Der für die Gründung der drei Gesellschaften, für deren Betrieb usw. erforderliche Kapitalsaufwand wird, nachblättern zufolge, in österreichischen Petroleumkreisen auf mehrere hundert Millionen, und zwar mindestens 200 Millionen Kronen veranschlagt, wozu sich die österreichisch-ungarische Petroleumindustrie bis zu 30 Proz. beteiligen soll. Das nach Oesterreich-Ungarn ausgeführte rumänische Rohöl soll wegen der Frachtlage den ungarischen Raffinerien vorbehalten bleiben, während den österreichischen Raffinerien dann das galizische Rohöl überlassen wird, wodurch deren Leistungsfähigkeit besser ausgenutzt wird. Oesterreichische und ungarische Petroleumindustrielle werden in der Verwaltung der Gesellschaften zur Ausbeutung der rumänischen Petroleuminteressen vertreten sein. Von den zur Ausfuhr gelangenden Oelmengen ist Oesterreich-Ungarn berechtigt, 25 Proz. zu beziehen.

Die Wiederaufnahme des rumänischen Schuldendienstes ist in Artikel 15 des rechtspolitischen Zusatzes zum deutsch-rumänischen Friedensvertrag geregelt. Danach wird jeder vertragsschließende Teil sofort nach Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere aber der öffentlichen Schulden gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen. Die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten müssen binnen drei Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden. Ferner wird in dem Artikel 6 des Zusatzes bestimmt, daß Rumänien alle Schäden ersetzen wird, die durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte auf dem in Frage kommenden Gebiet entstanden sind.

Berlin, 14. Mai 1918.

Julius Kallisi.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† **Fortmund.** Im Bericht in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ muß es heißen, daß eine weitere Zulage von 5 Mk., also wöchentlich auf 20 Mk. (nicht 24 Mk.) verlangt wurde. Weiter muß es im letzten Absatz heißen, daß in einigen Betrieben die Arbeiterinnen (nicht Arbeiter) vollkommen übergegangen wurden.

† **Ferswalde.** Die Aktienbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage um 6 Mk. pro Woche.

† **Gorlik.** Das Bürgerliche Frauhaus bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage um 6 Mk. pro Woche für verheiratete männliche und 5 Mk. für die ledigen und weiblichen Arbeitnehmer, rückwirkend ab 1. Mai. Die Bewegung in der Aktienbrauerei ist noch nicht beendet.

† **Hamburg.** Die Versammlung beschäftigte sich mit den Anträgen auf Erhöhung der Teuerungszulagen in den Brauereien. Vinnie berichtete, daß folge in unserer letzten Mitgliederversammlung, in Betriebsversammlungen sowie beim Vorhand beauftragt seien. Die heutige Versammlung sei einberufen, damit die Kollegen sich aussprechen, was in dieser Beziehung getan werden solle. In der hierauf folgenden sehr lebhaften Diskussion wurden mehrere Anträge gestellt, die bis zu einer Erhöhung auf 10 Mk. pro Woche gingen; auch die Arbeiterinnen müßten hierbei berücksichtigt werden und ebenfalls eine Erhöhung der Heberstundenätze und des Nachschichtzuschlages erfolgen. Von einigen Rednern wurde der Vorschlag gemacht, alle Anträge zurückzuziehen, den Vorstand zu beauftragen, sich diesbezüglich mit den Vorständen der am Tarif beteiligten Organisationen in Verbindung zu setzen und hierbei die geäußerten Wünsche zu vertreten. Ein dahingehender Antrag fand einstimmige Annahme. — Vinnie teilte mit, daß an die Verwaltung der „Produktion“ eine Eingabe auf Erhöhung der Teuerungszulage für die Mühlenarbeiter von 15 Proz. gerichtet sei. Eine Antwort hierauf sei noch nicht erfolgt. Eine Anfrage über die Amtsdauer der Arbeiterauschüsse in den Brauereien wurde dahin beantwortet, daß der Tarif eine solche von einem Jahre vorsehe, nach jedem Jahre also Neuwahl stattzufinden hat. Mit Klagen über Mißstände in einzelnen Betrieben wurden die Kollegen an die Arbeiterauschüsse verwiesen.

† **Hannover.** In unserer letzten Mitgliederversammlung wurde Bericht gegeben über die Verhandlungen wegen Tarifverlängerung. Während die Brauereien nur eine Erhöhung der Teuerungszulagen zugestehen wollten, legten wir Wert auf eine tarifliche Erhöhung der Löhne. Nach längeren Verhandlungen kamen diese auch zustande. Es wurden alle tariflichen Löhne wiederum um 2,50 Mk. pro Woche erhöht; desgleichen die Heberstunden um 20 Pf. und 15 Pf. für Frauen und Jugendlichen. Neu erreicht wurde

die tarifliche Festlegung einer Entschädigung für Nachtarbeit in Form eines Stundenzuschlages von 10 Pf. Als Nacharbeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Mitteln erzielten wir einen Zuschlag von 6 Mk. pro Woche, der hauptsächlich dem Maschinen- und Heizpersonal zugute kommt. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 1/2 und 8 Stunden mußte nach den gegebenen Umständen nochmals vertagt werden. Der Tarif wurde um ein Jahr verlängert, die bestehende Teuerungszulage bleibt bestehen. Nach kurzer Debatte wurde dem Abkommen zugestimmt. Diesem schloß sich auch die Lagerbierbrauerei Büffel an.

Alle noch nicht dem Verband angehörenden Kollegen und Kolleginnen mögen nicht vergessen, daß es ihre heilige Pflicht ist, dem Verband beizutreten, damit sie auch selber zum Wachstum der Früchte mit beitragen und nicht schmaroherhaft da mit ernten wollen. Wo andere unter Mühe und Arbeit gesät, gepflegt und Opfer gebracht haben, Pflicht eines jeden Mitgliedes, nicht nur der Vertrauenspersonen, ist es, auch den letzten Mann und die letzte Frau der Organisation zuzuführen.

† **Lbz.** Die Vereinsbrauerei bewilligte nach Ausrufung des Schlichtungsausschusses eine Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Mk. pro Woche und der Heberstundenätze um 5 Pf. pro Stunde.

Korrespondenzen.

Breslau. In unserer Quartalsversammlung am 15. Mai gab Kollege Unger den Geschäftsbericht. In seinen Ausführungen kam er auf die Schwierigkeiten seitens der Behörden und den Belagerungszustand zu sprechen, freite dann die Agitation, die schwierigen Verhandlungen mit den Ribsenbetrieben, bestrich ferner die entstandenen Differenzen, welche meist mit Erfolg geregelt wurden, die Umlauffrage und kommt in Anbetracht der wenig aussichtsvollen Lage der Industrien zu dem Ergebnis, daß alles daran gesetzt werden müsse, um auch den letzten Inorganisierten dem Verbands zuzuführen. Dem Massenbericht, welchen Kollege Hillmann gab, ist folgendes zu entnehmen: Die Einnahme der Hauptkasse betrug 5013,50 Mark, die Ausgabe 280,99 Mk. In den Hauptvorstand konnten 172,81 Mk. gefandt werden. Die Lokalkasse hatte ein Gesamtvermögen von 7814,54 Mk. Hierauf sprach Kollege Unger über „Die wirtschaftliche Lage in unseren Betrieben“. Durch die neue in Aussicht genommene Steuer steht dem ganzen Braugewerbe ein schwerer Rückschlag bevor; bei dem restlosen Zusammenschluß des ganzen Gewerbes dürften alle diese Dinge nicht bei uns spurlos vorbeigehen, vielmehr müßte zielbewußt und planmäßig die Organisation ausgebaut werden, um auf alles kommende gefaßt zu sein.

Leider durfte der behördlichen Maßnahmen wegen eine Aussprache nicht stattfinden; auch wurde der dritte Punkt der Tagesordnung, „Gewerkschaftliches“, behördlicherseits getrichen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Fester Zusammenschluß ist die Vorbedingung für die erfolgreiche Vertretung berechtigter Interessen. Im Jahresbericht des Vereins der Landbrauereien der Bödner Umgebung für 1917 heißt es:

Wenn auch das Braugewerbe bisher von der zwangsweisen Zusammenlegung verschont geblieben ist, so sind doch schon viele Brauereibetriebe, und zwar die kleinen und mittleren Brauereien in größter Zahl, Opfer der geschichtlichen Kriegsverhältnisse geworden. . . . Diese Entwidlung darf noch nicht als abgeschlossen gelten. Die bevorstehende neue starke steuerliche Belastung der Brauereien wird noch weitere Opfer verlangen. So kann die nächste Zukunft für das Braugewerbe, insbesondere für die mittleren und kleinen Brauereien, nicht als günstig angesehen werden. Es tut Einigkeit not, und fester Zusammenschluß in erster Linie in lokalen Gruppenverbänden unter Anschluß an große bewährte Organisationen, wie an den Deutschen Brauerbund und den Schutzverband der Brauereien der Norddeutschen Brauereigemeinschaft, ist die Vorbedingung für die erfolgreiche Vertretung berechtigter Interessen und Ansprüche.

Auch die Zukunft der Brauereiarbeiter kann nicht als günstig angesehen werden. Ihnen um so mehr tut Einigkeit und fester Zusammenschluß not.

Betriebskonzentration. In Augsburg sind bis zum 31. Dezember 1917 acht Brauereibetriebe stillgelegt worden; eine Brauerei ist im Wege des Kaufes auf eine andere Brauerei übergegangen.

Die Brauerei Frick König in Würzburg ist durch Kauf an Bürgerbräu, Würzburg, übergegangen. Das Hofbrauhaus in Koburg kaufte das Kontingent des Grenzbrauhauses in Oberstreu an. Das Grenzbrauhaus wird als Einmachebetrieb eingerichtet.

Die außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft Westfälische Brauerei beschloß den Erwerb der Brauerei zum Eiselbräu in Angolstadt.

Die Brauerei zum Eiselbräu in Angolstadt ging in den Besitz der Kappensberger Brauerei, Ingolstadt, über. Seit Kriegsbeginn ist damit die Hälfte der Brauereien in Ingolstadt eingegangen.

In den außerordentlichen Generalversammlungen des Bürgerlichen Frauhauses, vormals Frick, und des Böhmischen Frauhauses, vormals Berneder, in Jüterburg, wurde der zwischen den beiden Brauereien abgeschlossene Verschmelzungsvertrag einstimmig genehmigt. Der Vorstand und die Angestellten des Böhmischen Frauhauses werden vom Bürgerlichen Frauhaus übernommen.

Die Aktienbrauerei Hamburg und die Brauerei Marienkaal beschäftigen sich in außerordentlichen Hauptversammlungen am 27. Mai mit dem Verschmelzungsvertrag der beiden Brauereien.

Die außerordentliche Generalversammlung der Brauerei Gebr. Sigger, Posen, nahm das Kaufangebot der Neuen Posener Brauerei an. Ein weiteres Angebot über eine zweite Brauerei wurde grundsätzlich genehmigt.

Die Steuererhöhung und Waben. Durch die neue Steuererhöhung im Norddeutschen Brauereigebiet, nach den Sätzen der Regierung, erhöht sich der von Waben an die Reichssteuer zu zahlende Ausleihsbeitrag von 5 Millionen auf 17 Millionen Mark jährlich. Zur Aufbringung dieser Steuer muß auch Waben die Biersteuer entsprechend erhöhen. Der Finanzminister erklärte den zu einer Besprechung eingeladenen Ver. vorbestimmern, daß er nicht daran denke, die für die Norddeutsche Brauereigemeinschaft zur Einführung kommenden Sätze für Waben noch zu überbieten, wie dies zurzeit der Fall ist. Das Höchstmaß beträgt jetzt für 1 Doppelzentner Maß in der Brauereigemeinschaft 20 Mk., in Waben 22 Mk.

Die Organisation der Brauereiarbeiter in Dänemark wurde sich, da ihre Arbeitslosigkeitskasse, die etwa 200.000 Kronen besaß, jetzt nach zahlreichen Unterstützungsanzahlungen fast erschöpft ist, im März an den Ernährungsrat mit der Bitte, der Brauindustrie weitere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, da die Brauereien sonst die Erzeugung noch weiter einschränken müßten. Der Rat verspricht, den Wünschen, so weit möglich, Rechnung zu tragen.

Beim Einleiten der Maschine wurde der Brauer Ernst Seiffmann im Maschinenraum der Brauerei Bürgerliches Brauhaus in Steinach (S. M.) vom Schwungrad erfasst und ihm die obere Körperhälfte vollständig zerschmettert, so daß der Tod sofort eintrat.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Vertragsrechnung. In einer Urabstimmung im Verband der Fleischer wurde die Vorlage des Verbandes betr. Vertragsrechnung fast einstimmig angenommen.

Der Verband der Tapezierer unterbreitete den Mitgliedern den Antrag auf Vertragsrechnung auf 10 und 60 Pf. für weibliche Mitglieder, 80 Pf. und 1 Mk. für männliche Mitglieder zur Urabstimmung.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die Verabfolgung der Brotration. Die Hoffnung, daß in diesem Jahre die schon sehr mäßige Brotration bis zur nächsten Grenze aufrechterhalten würde, hat sich leider nicht erfüllt. Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt, daß vom 15. Juni ab die tägliche Mehlration für die Brotherstellung pro Kopf der Versorgungsberechtigten von 200 Gramm auf 160 Gramm herabgesetzt wird. Zur Verbeibaltung der bisherigen Ration konnte nur in Frage kommen, ob durch die Zufuhr aus der Ukraine der Mehlbetrag gedeckt würde. Wie sich nun ergeben hat, ist die Zufuhr weit hinter die in Aussicht genommenen Mengen zurückgeblieben. Bis zum 10. Mai sind rund 600 Tonnen Brotgetreide aus der Ukraine herangefahren, ein Betrag, der für unsere Gesamtbevölkerung von keiner erheblichen Bedeutung ist. Insgesamt sind aus der Ukraine an Brotgetreide, Hülsenfrüchten, Vieh- und Futtermitteln 2000 Waggons abtransportiert worden. Von deutscher Seite mußte aber den Schwierigkeiten der Ernährung in Oesterreich Rechnung getragen werden, deshalb sind gut zwei Drittel der aus der Ukraine ausgeführten Mengen in Oesterreich geblieben.

Die Erklärung für die nach dem Friedensvertrag nicht voll erfüllte Verpflichtung der Ukraine ist bekannt: die politischen Störungen im Lande, das Ungeregelte des Verkehrs, die Unsicherheit in der Beibehaltung der Zahlungsmittel hinderte das Aufkommen eines regelrechten Handelsverkehrs. Das von der ukrainischen Regierung in Aussicht genommene Staatsmonopol für den Getreideanfauf wurde erst nach vielem Widerstreben am 21. April von der Rada angenommen, und es ist gegenwärtig noch nicht zu sagen, ob bei den ganz ungewohnten Verhältnissen diese Einrichtung sich als lebensfähig erweisen wird. Deutschland muß im wesentlichen wiederum seine Lebensmittelversorgung, abgesehen von dem Zufuhr aus Rumänien, aus der eigenen Produktion decken.

Die schwere Belastung, die der städtischen Bevölkerung mit dieser Herabsetzung auferlegt wird, ist im Kriegsernährungsamt von den Vertretern der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Fraktion sehr eindringlich zum Vortrag gebracht worden. Die Maßnahme wirkt um so härter, weil ein genügender Ersatz für die Kürzung der Brotration nicht geboten ist. Es sollen zwar in Preußen pro Kopf der städtischen Bevölkerung 750 Gramm Zucker und monatlich 500 Gramm Nahrungsmittel verteilt werden, so daß der Gewichtsmenge nach das fehlende Brot ungefähr ersetzt wird. Dennoch wird es kein vollwertiger Ersatz für das fehlende Brot sein; es muß deshalb mit aller Entschiedenheit verlangt werden, daß die noch vorhandenen Kartuffelbestände in vollem Umfang erfasst werden, jede Verfütterung vermieiden wird, um die Kartoffeln reiflos der menschlichen Ernährung zuzuführen. Sehr entschieden muß auch Einspruch dagegen erhoben werden, daß die Fleischration weiter herabgesetzt wird, im Gegenteil, es wird trotz der nicht sehr günstigen Viehbestände unter den obwaltenden Verhältnissen notwendig sein, die Fleischration, wo sie unter 250 Gramm gestellt ist, mindestens wieder auf dieses Minimum heraufzusetzen.

Arbeiterversicherung.

Die Versicherungsberechtigten. Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung erklärt, daß die nach § 176 der Reichsversicherungsordnung Versicherungsberechtigten im Falle ihrer militärischen Einberufung Mitglieder einer Krankenkasse bleiben können. Das Reichsversicherungsamt sagt: „Tene Personen haben eine Mittelstellung zwischen Versicherungspflichtigen und freiwillig Versicherter. Die Versicherungsberechtigung ist ihnen deshalb eingeräumt, weil sie sich in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage wie die Versicherungspflichtigen befinden und daher gleichfalls des Schutzes der sozialen Fürsorge bedürfen. . . . Unter diesen Umständen kann nicht . . . angenommen werden, daß die Versicherungsberechtigung mit dem Ausscheiden aus der sie begründende Tätigkeit ohne weiteres erlösche. Das würde die freiwillig beigetretenen benachteiligen gegenüber den freiwillig Versicherter, was das Gesetz bei der inneren Verwandtschaft dieser beiden Formen der Versicherung nicht gewollt haben wird. . . .“ — Betroffen werden von der Entscheidung in erster Linie die Versicherten, welche bei einem

Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2500 Mk. als Angehörige in Privatbetrieben, als Handlungsgehilfen usw. der Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind; Familienangehörige eines Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe beschäftigt sind; Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungs-pflichtige beschäftigen.

Eine Bundesratsverordnung zur Invaliden- und Anwartschaftsversicherung. Eine vom Bundesrat am 28. März 1918 beschlossene Verordnung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung bringt in der Hauptsache einen erweiterten Schutz der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen gegen Nachteile, die ihnen durch Fristverfallnisse oder Anwartschaftsverlust in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erwachsen könnten. Die Ausnahmen, welche von der Vorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bisher nur zugunsten der Hinterbliebenen Kriegsteilnehmer gemacht worden sind, greifen künftig auch dann Platz, wenn der Versicherte vor der Feststellung des Todes nicht verstorben gewesen war. Das Entsprechende gilt bezüglich der Streckung der einjährigen Auszahlungsfrist für die Anforderung des Wittwengeldes gemäß § 1300 der Reichsversicherungsordnung; diese Frist beginnt also künftig, gleichviel, ob der Tod im Anschluß an vorgängige Verhinderung oder ohne solche festgestellt wurde, erst mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre der Kriegsbeendigung folgt, oder mit der früheren Eintragung des Todesfalles in das Sterberegister oder dem früheren Erlaß eines gerichtlichen Urteils auf Todeserklärung. Endlich wird bestimmt, daß Zeiten des Bezuges einer Militärrente von mindestens 20 Proz. der Vollrente für die Wahrung der Anwartschaft wie Beitragszeiten zählen. Alle diese neuen Vergünstigungen gelten rückwirkend vom Kriegsbeginn ab.

Ferner hat der Bundesrat am 28. März eine Verordnung erlassen, durch deren § 1 die Verlängerung einer Anzahl in dem Versicherungsgebiet für Angehörige (§§ 50 und 201) vorgeschriebener Fristen festgelegt wird, und zwar bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Somit werden die Fristen hinausgeschoben für die Nachzahlung der rückständigen Beiträge, durch welche die erloschene Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen wieder auflebt, und für den Antrag auf Stundung der rückständigen Beiträge, wenn die Anwartschaft während der Wartezeit erloschen ist. Ferner ist die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzliche vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die erst nach Ablauf gewisser Fristen entrichtet werden, eingeschränkt. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Beiträgen vorsehreibt, verlängert, so daß sie nicht vor dem 1. Juli des Kalenderjahres ablaufen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Nach § 4 ist die Rückwirkung für die Fälle des § 3 ausgeschlossen, wenn die Rückerstattungsansprüche am Tage der Verkündung der Verordnung bereits verjährt sind.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Entschädigung der Arbeiter bei Aussetzen infolge Kohlenmangels. Ein interessanter Rechtsstreit, der von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist, wie die „Dresdener Volkszeitung“ berichtet, dieser Tage vom Landgericht Dresden entschieden worden. Die Arbeiterschaft der Firma Rodtstr. u. Schneider, etwa 500 erwachsene Arbeiter, mußten im Februar 1917 im Durchschnitt 30 Stunden aussetzen, da es der Firma nicht gelang, genügend Kohlen heranzuschaffen. Die Arbeiterschaft verlangte für diese Aussetzung Entschädigung. Die Firma bot der männlichen Arbeiterschaft 3 Mk. und der weiblichen Arbeiterschaft 1,50 Mark Entschädigung an. Mit dieser Entschädigung war die Arbeiterschaft nicht einverstanden. Es wurde dem Deutschen Metallarbeiterverband, vertreten durch den Geschäftsführer Schwarz, Vollmacht erteilt, den bollen Verdienstausfall zunächst beim Gewerbegericht einzulagern. Das Gewerbegericht Pirna-Land verurteilte die Firma zur Zahlung des tatsächlichen Verdienstausfalls. Begründet wurde das Urteil nach §§ 615 und 208 des B.G.B. Die Firma Rodtstr. u. Schneider legte gegen das Urteil des Gewerbegerichts Pirna-Land Berufung ein. Es ist von der Berufungsinstanz, dem Landgericht Dresden, nach über einjähriger Streitdauer und nach etwa zehn Terminen entschieden worden, daß die Firma verpflichtet ist, den entstandenen Lohnausfall zu zahlen. Die Entscheidungsgründe des Landgerichts Dresden sind folgende:

Im Wesen des Arbeitsvertrags der Fabrikarbeiter ist es begründet, daß nicht der Arbeiter — abgesehen etwa von dem zur persönlichen Betätigung nötigen Handwerkszeug —, sondern der Arbeitgeber die Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen hat. So lag es auch im Verhältnis der Parteien der Beklagten ob, für die zur Aufrechterhaltung des Betriebs nötigen Kohlen zu sorgen.

Nun sind die Parteien darüber einverstanden, daß der Kohlenmangel, durch den der dreitägige Stillstand des Betriebsbetriebs der Beklagten verursacht worden ist, nicht von der Beklagten verschuldet war. Diese hat vielmehr alles, was in ihren Kräften stand, getan, um Kohlen zu verschaffen. Deren Mangel beruhte also für sie auf einem Zufall. Daraus schließt aber die Beklagte mit Unrecht, daß sie mit der Annahme der Arbeitsleistung der Kläger nicht in Verzug gewesen sei. Denn der Versuch erst nach feststehender Rechtsprechung kein Verschulden voraus. (B.G.B. § 203, Kommentar der M.G.K. Num. 1.)

§ 209 B.G.B. schlägt nicht ein, weil die Kläger nicht eine an einem einzelnen Tage zu leistende Tätigkeit schulden, sondern zur fortlaufenden Arbeitsleistung verpflichtet waren.

Wenn der Gläubigerverzug kein Verschulden voraussetzt, so traf der Zufall die Beklagte und nicht die Kläger, die ja nicht die Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen hatten. Daher kann sich die Beklagte nicht auf § 297 B.G.B. berufen, aber ebensowenig auf § 323. Denn dort ist von dem

Fall die Rede, wo bei einem gegenseitigen Vertrag die dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den weder der eine, noch der andere Teil zu vertreten hat. „Vertreten“ ist aber im Sprachgebrauch des B.G.B. nicht gleichbedeutend mit „verschulden“. Man kann auch den Zufall unter Umständen zu vertreten haben, wie eben in dem Fall, wo der Gläubiger in Annahmeverzug kommt, weil ihm die Annahme infolge eines ihm treffenden Zufalles unmöglich wird.

Der Arbeitsvertrag der Parteien ist nicht aufgehoben worden. Die Kläger waren zur Arbeitsleistung bereit und die Beklagte nahm, wenn auch durch die Umstände gezwungen, ihre Leistung nicht an. Sie ist also verpflichtet, ihnen den vereinbarten Lohn zu bezahlen, als ob sie gearbeitet hätten. (B.G.B. § 615, Num. 1.) Daß die herrschende Rechtsprechung oder die allgemeine tatsächliche Übung der beteiligten Kreise mit den vorstehend entwickelten Grundätzen in Widerspruch stünde, wie die Beklagte behaupten will, kann nicht anerkannt werden. Höchstens kann von einem Schwanken der Praxis die Rede sein. Aber gerade die von der Beklagten vorgetragene Bestimmung des Bundesrats vom 31. Januar 1918 scheint davon auszugehen, daß die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet seien, ihre Arbeiter und Arbeiterinnen, die wegen Kohlenmangels feiern müssen, für den entgangenen Arbeitsverdienst zu entschädigen.

Wahrscheinlich war die Berufung zurückzuweisen. Dessen Kosten hat die Beklagte nach § 97 B.G.B. zu tragen.

Literarisches.

„**Carl Marx und die Gewerkschaften.**“ Vom Zentralarbeitssekretär Hermann Müller. Prolog 2 Mk., gebunden 3 Mk. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin S.W. 68.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin S. 27, Schiffstraße 8 IV, Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

Diese Woche ist der 22. Wochenbeitrag fällig.

Eingänge der Hauptkasse

vom 21. bis 26. Mai.

Magdeburg 300,—; Neumünster 74,31; Löben 38,32; Ansbach 150,—; Koppentrümme 0,20 Mk.

Die Abrechnung für das erste Quartal haben eingehandt: Pflungstadt, Löben, Neumünster, Jüterburg, Neustadt a. Orla, Lehr i. Waden.

Materialverand.

Substanz	Mil.-gilde-farben	80-er-Masse	70-er-Masse	60-er-Masse	50-er-Masse
Überwalbe . . .	—	—	100	—	—
Neumünster . . .	—	—	300	—	—
Pflungstadt . . .	—	—	1000	—	—
Bernburg . . .	10	—	—	—	—
Frankfurt a. M. . .	100	—	—	—	—
Löben . . .	—	—	—	—	100

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 1. Juni.

- Jugulstadt. 7 1/2 Uhr: „Gasthof zur Farbe“.
- Liegnitz. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
- Sangerhausen. 8 Uhr: „Herrenzug“.
- Schweinfurt. 8 Uhr abends: bei Vogt, Krumme Gasse 28.
- Stendal. 8 Uhr: bei Grothe, Elisabethstr. 3.
- Wernigerode. 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“.

Sonntag, den 2. Juni.

- Alschaffenburg. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
- Badum. 4 Uhr: bei Bröter, Herner Str. 11.
- Crimmitschau. 2 1/2 Uhr: „Herberge zur Heimat“.
- Eggerstein. Vorm. 10 Uhr: Lokal Feine.
- Frankenhausen. 3 Uhr: Bauersfelds Restaurant.
- Koblenz. Vorm. 10 Uhr: „Zum Anker“, Hirschheim.
- Königssee. 3 Uhr: Platzfeller.
- Krausshin. 1 1/2 Uhr: bei Clejniezat, Am Markt.
- Kegensburg. Vorm. 10 Uhr: „Schillerlinde“, Glockengasse.
- Kudolstadt. 2 Uhr: „Bürgerbräu“.
- Scheibe. 8 Uhr: bei Marthin.
- Schnee. 2 Uhr: bei Schweidert, „Zur neuen Pfalz“.
- Stolz. 3 Uhr: bei Selke, Poststr. 1.

Dienstag, den 4. Juni.

- Müstringen-Wilhelmshaven. 8 1/2 Uhr: „Sadelwassers-Tivoli“, Höderstr. 60.

Mittwoch, den 5. Juni.

- Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: Bayerischer Hof, Lange Str. 18.

Freitag, den 7. Juni.

- Brieg. 8 Uhr: Lokal Reichelt, Cypelner Straße.

Sonnabend, den 8. Juni.

- Erfurt. „Goldener Anker“, Blumenstraße.

Flüchtige gelernte Bierbrauer

sowie sofort gesucht.

Lohn sw. nach Vereinbarung.

Brauhaus Würzburg

vorm. Hofbrauhaus Würzburg, Bayern.

1 Böttcher, 1 Bohrer, 1 Sattler, 1 Schlosser,

für den Flaschenkeller,

auch Kriegsschädigt, werden gesucht.

Ungelohnte mit Lohnforderung erbittet

Frankfurter Aktienbrauerei, Frankfurt a. O.

Brauer auf sofort gesucht.

Union-Brauerei, G. m. b. H., Bremer